

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Susanne Hennig-Wellsow, Dr. Gesine Löttsch, Klaus Ernst, Christian Görke, Jan Korte, Ina Latendorf, Caren Lay, Christian Leye, Thomas Lutze, Pascal Meiser, Victor Perli, Bernd Riexinger, Alexander Ulrich, Dr. Sahra Wagenknecht, Janine Wissler und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/4823, 20/5830 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Maßnahmen, die dazu geeignet sind, Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau von Infrastruktur und erneuerbaren Energien zu beschleunigen, sind im Grundsatz zu begrüßen. Bereits bestehende Regelungen dürfen dabei jedoch nicht nur als bürokratische Hürden verstanden werden.

So ist die Digitalisierung der Verfahren zwar sinnvoll, bereits etablierte analoge Beteiligungsformen dürfen deshalb aber nicht automatisch beschnitten oder in das Ermessen einer Behörde gestellt werden. Neben Zugangsvoraussetzungen spielen für die Beteiligten zudem weitere Faktoren wie eine entsprechende analoge Aufbereitung der Pläne eine Rolle.

Andererseits darf auch der Ermessensspielraum einer Behörde nicht ohne weiteres eingeschränkt werden. Gerade bei aufwendig und beteiligungsintensiv erarbeiteten Zielen bedürften Abweichungen einer gründlichen Abwägung der Planungsbehörde. Soll Zielabweichungen regelhaft zugestimmt werden, verlieren sie den Ausnahmecharakter, bauen sich als neue Verfahrenshindernisse auf und belasten die Planungsbehörden dadurch zusätzlich.

Darüber hinaus dürfen gesetzliche Neuregelungen nicht zu einer Beeinträchtigung von Umwelt und Natur führen. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 80 Prozent zu steigern. Dafür muss die Ausbaugeschwindigkeit in den kommenden Jahren massiv gesteigert werden. Ein beschleunigter Ausbau der Erneuerbaren wird insbesondere dadurch erreicht, dass bereits geltendes Recht ordnungsgemäß und zügig angewendet wird und

die Vollzugsbehörden entsprechend in die Lage versetzt werden, die Vorschriften sachgemäß anzuwenden. Zudem kann Beschleunigung und Rechtssicherheit durch Standardisierung, Konkretisierung und Harmonisierung im Naturschutz-, Umwelt- und Verfahrensrecht erreicht werden. Des Weiteren dürfen Vereinfachungen in Genehmigungsverfahren nicht zu Akzeptanzverlusten in der Bevölkerung führen. Die Einbindung der Kommunen bei der Erarbeitung bzw. Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss daher auch zukünftig gewährleistet sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Raumordnungsgesetzes vorzulegen, der
 - a) die Änderungen in Zielabweichungsverfahren (§ 6 Abs. 2) rückgängig macht und den Ermessensspielraum der Raumordnungsbehörden („kann“-Bestimmung) beibehält;
 - b) sicherstellt, dass die Planungsbehörden im Beteiligungsverfahren (§ 9) auch weiterhin analoge Beteiligungsmöglichkeiten auf allen Verfahrensstufen zur Verfügung stellen müssen;
 - c) die Anpassungspflicht der Raumordnungspläne der Länder an die Raumordnungspläne des Bundes (§ 13 Abs. 1a) rückgängig macht;
2. im Entwurf für das Bundeshaushaltsgesetz 2024
 - a) etwaigen Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung zu stellen, damit eine sachgerechte und personelle Ausstattung der Planungs- und Genehmigungsbehörden zu garantieren und der geplanten Ausbaugeschwindigkeit der erneuerbaren Energien gerecht zu werden;
 - b) im jeweiligen Einzelplan entsprechende Mittel für eine Digitalisierungsoffensive bei Planungs- und Genehmigungsbehörden zur Verfügung zu stellen;
3. sich dafür einzusetzen, dass eine zentrale, digitale Plattform geschaffen wird, auf der alle verfügbaren Umweltdaten zusammengeführt und den relevanten Akteur*innen zur Verfügung gestellt werden;
4. dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen nationaler Artenhilfsprogramme im räumlichen Zusammenhang mit den jeweiligen Vorhaben stehen;
5. sich dafür einzusetzen, dass die Standortgemeinden von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien auch von im Rahmen von Artenhilfsprogrammen durchgeführten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen profitieren;
6. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Ersatzzahlungen, die in die Artenhilfsprogramme fließen, den Naturschutzerfordernissen angemessen anhebt;
7. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die Einrichtung von sogenannten Nullnutzungs-zonen in Nord- und Ostsee zu schaffen;
8. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Begriff „ausreichende räumliche Genauigkeit“ in § 6 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) konkretisiert.

Berlin, den 28. Februar 2023

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion